

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 4. April

1931

Inhalt: Amnestiegesetz (S. 55). — Zweite Verordnung betreffend Aenderung von Gerichtskostengesetzen (S. 56). — Verordnung zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (S. 56).

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Amnestiegesetz.

Vom 31. 3. 1931.

Artikel 1.

Alle wegen der vor dem 9. Dezember 1930 begangenen politischen Verbrechen und Vergehen erkannten Freiheits-, Geld- und Nebenstrafen werden erlassen und die wegen solcher Verbrechen und Vergehen schwebenden Untersuchungen niedergeschlagen.

Ist für solche strafbaren Handlungen eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Disziplinarvergehen und solche Disziplinarverfahren, in denen politische Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bilden, und andere Vergehen, soweit sie Gegenstand desselben Verfahrens sind.

Ob eine Untersuchung nach diesem Gesetz niederzuschlagen ist, ist von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Artikel 2.

Von dem Straferlaß und der Niederschlagung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, die aus offenkundiger Rohheit oder aus einem niedrigen oder unehrenhaften Beweggrund gehandelt haben.

Artikel 3.

Ob die Voraussetzungen des Artikels 1 bzw. 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen auf Antrag eines Beteiligten das Gericht erster Instanz.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe des 3. Buches der Strafprozeßordnung zulässig.

Artikel 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

39

Zweite Verordnung betreffend Aenderung von Gerichtskostengesetzen.

Vom 31. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. 1. 31 — G. Bl. S. 7 — wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der Fassung der Verordnung vom 10. 3. 31 — G. Bl. S. 41 — wird wie folgt geändert:

1. In § 39 a wird hinter dem bisherigen Absatz 2 folgende Bestimmung als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Gebühr wird nicht erhoben in denjenigen Fällen, in welchen gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 ZPO. das Armutszeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden kann oder in welchen es der Beibringung eines Armutszeugnisses nicht bedarf.“

2. Im § 73 wird dem Absatz 2 folgender Satz zugefügt:
 „Das Gleiche gilt für den Fall der Zustellung des Zahlungsbefehls und der Klage ohne
 Inanspruchnahme der Post.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.

40

Verordnung

zur Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Vom 31. 3. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel 1.

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. Dezember 1928 (G. Bl. 1929 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungs- und Dienstaufsicht.

Die Arbeitsgerichte sind büromäßig und hinsichtlich der Dienstaufsicht über die nicht-richterlichen Beamten dem Amtsgericht anzugliedern, an dessen Sitz sie errichtet sind. Im übrigen werden die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht durch den Gerichtspräsidenten und den Senat geführt. Vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Interessen der als rechtsuchende Parteien in Frage kommenden Kreise berühren, sind die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„Verwaltung und Dienstaufsicht.

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht werden durch den Gerichtspräsidenten und den Senat geführt, § 15 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Beweisaufnahme am Sitz des Arbeitsgerichtes möglich ist, wird sie durch die Kammer erledigt. Ist der Beweis nicht am Sitz des Arbeitsgerichts, aber innerhalb desjenigen Amtsgerichtsbezirks, in dem das Arbeitsgericht seinen Sitz hat, zu erheben, so kann die Erledigung dem Vorsitzenden übertragen werden. Muß die Beweisaufnahme außerhalb dieses Amtsgerichtsbezirks stattfinden, so kann sie demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk der Beweis erhoben werden soll. Muß sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden, so kann sie dem Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts, oder falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, demjenigen Amtsgericht übertragen werden, in dessen Bezirk der Beweis erhoben werden soll.“

4. § 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und dem rechtsgelehrten Mitglied der Kammer zu unterschreiben.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dumont.